Gemeinde Bühlerzell Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung

zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Bühlerzell

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 18. November 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Bühlerzell vom 16. November 2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 42 Abs.1 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergrundgebühr). Sie beträgt für den Zeitraum 01/2020-12/2021 bei Wasserzählern mit einer Nenn- bzw. Dauergröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	6	10
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	10	16
Euro/Monat	4,70	10,50	17,00

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 2

§ 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Zeitraum 01/2020 bis 12/2021 pro Kubikmeter 2,80 Euro.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Regelungswirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt! Bühlerzell, den 18.11.2019

Botschek Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.